



Rathaus Kaster * Am Rathaus 1 * 50181 Bedburg 1 * ☎ Zentrale (02272) 4020
Internet: <http://www.bedburg.de> * E-Mail: stadtverwaltung@bedburg.de

Stadtverwaltung Bedburg, Postfach 1253, 50173 Bedburg

Fachbereich III
Facility Management

An den Personalrat der
Stadt Bedburg
z. H. des Vorsitzenden,
Herrn Albert Zimmermann

Auskunft erteilt: Herr Coenen
Zimmer: 109
☎ Durchwahl: (02272) 402 210
☎ Telefax: (02272) 402 850
✉ E-Mail: m.coenen@bedburg.de

im Hause

Mein Zeichen:
Ihr Zeichen:
Datum: 30. November 2005

Beabsichtigte Privatisierung des Reinigungsbereiches

Bitte um Zustimmung gemäß dem Landespersonalvertretungsgesetz

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige - **vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Bedburg, dem wegen der Tragweite dieser Entscheidung der Beschluss hierüber obliegt** - die dauerhafte Übertragung aller Reinigungsarbeiten, welche zur Zeit noch durch städtische Kräfte in Regie der Stadt Bedburg wahrgenommen werden, an ein oder mehrere wirtschaftliche Unternehmen (=Vollprivatisierung). Dies soll möglichst kurzfristig, frühestens jedoch zum 01.07.2006, erfolgen.

Die Gründe für die beabsichtigte Vollprivatisierung sind folgende:

- In 2004 wurde bei der Stadt Bedburg durch die Gemeindeprüfanstalt NRW unter anderem auch der Reinigungsbereich einer Überprüfung unterzogen. Der Prüfbericht enthält folgende Empfehlung: „*Der Stadt Bedburg wird empfohlen, ein Konzept zur Optimierung der Gebäudereinigung zu erstellen. Es kann unterstellt werden, dass erhebliche Kostenreduzierung möglich ist.*“
- Weiterhin wurde durch die politischen Gremien der Stadt Bedburg im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen zum Haushalt 2005 die Zielvorgabe gesetzt, die Reinigungshäufigkeit von zur Zeit fünf mal wöchentlich auf zwei mal wöchentlich zu reduzieren.
- Durch den Betrieb des Schulzentrums (Gymnasium, Einfachturnhalle, Hauptschule, Realschule inkl. Dreifachturnhalle) durch einen Privatinvestor ab Juli 2006 fallen nach „alter Berechnungsweise“ insgesamt ca. 183,00 Arbeitsstunden im Reinigungsbereich ersatzlos weg.

Besuchszeiten:

montags bis freitags von 8:30 - 12:00 Uhr
montags und dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr

Konten:

Commerzbank	(BLZ 375 400 50)	4405767
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Kaster	(BLZ 370 502 99)	187 001 650
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	24859 - 501
Volksbank Erf t e. G., Geschäftsstelle Kaster	(BLZ 370 692 52)	200 004 000

STADT BEDBURG

Seite - 2 - zum Schreiben der Stadt Bedburg vom 30. November 2005

- Der Ausschuss für Personal, Organisation und Finanzmanagement der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.10.2005 im öffentlichen Teil einstimmig ohne Enthaltungen zu TOP 3 „Personalkonzept 2005 – 2009 hier: Beratung des Entwurfs“ der genannten Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Personal, Organisation und Finanzmanagement stimmt dem Entwurf des Personalkonzeptes 2005 – 2009 im Grundsatz zu und beauftragt die Verwaltung mit einer nochmaligen Prüfung der diskutierten Änderungen und Ergänzungen. Er beauftragt die Verwaltung, auf dieser Basis eine Änderung des Stellenplanes vorzubereiten und dem Rat zwecks Beschlussfassung vorzulegen.“

Im Rahmen der Beratung wurde auch der Punkt „Rationalisierung im Reinigungsdienst“ diskutiert. Hierbei sprachen sich mehrere Ausschussmitgliedern für eine Privatisierung des Reinigungsbereiches aus (vgl. S. 5 des Protokolls der Ausschusssitzung).

Wenn die gesamten Reinigungsflächen, welche zur Zeit schon durch Privatfirmen gereinigt werden, durch städtische Kräfte gereinigt werden würden, entstünde bei „großzügiger“ Reinigungsbedarfs-Berechnung noch eine Überkapazität an städtischen Reinigungsstunden von rund 238. Diese „Lösung“ ist als höchst unwirtschaftlich anzusehen.

Die bisherigen Versuche, diese Überkapazität sozialverträglich - durch Abfindungsangebote sowie altersbedingtem Ausscheiden - nennenswert zu reduzieren, ist nicht erfolgreich verlaufen (das Durchschnittsalter der städtischen Reinigungskräfte liegt bei 51 Jahren, so dass die Abfindungsangebote offensichtlich für das Gros der Reinigungskräfte wirtschaftlich uninteressant sind).

Das finanzielle Defizit für den Haushalt 2006 wird sich nach momentanem Stand auf ca. 4,5 Mio. EURO belaufen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Situation wie folgt zusammenfassen:

- Es besteht eine deutliche Überkapazität an städtischen Reinigungskräften, die sich **nicht** in ausreichendem Maße durch Abfindungsangebote, Kündigung sämtlicher zur Zeit bestehenden privaten Reinigungsverträge und Verteilung der städtischen Kräfte auf die dann freiwerdenden Flächen sowie durch altersbedingtes Ausscheiden abbauen lässt.
- Bei einem Nichttätigwerden würde diese Situation dazu führen, dass die Stadt Bedburg Personal in erheblichem Umfang „beschäftigt“, für das keine Arbeit vorhanden ist.
- Diese Situation hat dann aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Folge, dass betriebsbedingte Kündigungen unvermeidbar werden.

Besuchszeiten:

montags bis freitags von 8:30 - 12:00 Uhr
montags und dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr

Konten:

Commerzbank	(BLZ 375 400 50)	4405767
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Kaster	(BLZ 370 502 99)	187 001 650
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	24859 - 501
Volksbank Erft e.G., Geschäftsstelle Kaster	(BLZ 370 692 52)	200 004 000

Ich möchte – soweit möglich – betriebsbedingte Kündigungen im Interesse der Beschäftigten vermeiden.

Daher beabsichtige ich, dem Rat (voraussichtlich in seiner Sitzung am 13.12.2005) vorzuschlagen, die Gesamtprivatisierung des Reinigungsbereiches in Form eines Betriebsübergangs zu beschließen.

Der Betriebsübergang ist in § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt (siehe Anlage).

Ein Betriebsübergang läuft – verkürzt dargestellt – wie folgt ab:

- Information der betroffenen Beschäftigten vor Übertragung des Betriebsteils (geplanter Zeitpunkt des Übergangs, Grund für den Übergang, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Übergangs und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen).
- Übertragung eines Betriebsteils durch Rechtsgeschäft (z. B. durch Vergabe; hier wäre durch das voraussichtliche Volumen der Vergabe konkret eine EU-weite Ausschreibung erforderlich).
- Der Übernehmer des Betriebsteils tritt in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen ein.
- Der Übernehmer des Betriebsteils ist für ein Jahr an die aus dem zum Zeitpunkt der Übernahme geltenden Rechte des Arbeitnehmers aus dem Tarifvertrag gebunden und darf diese nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers ändern, es sei denn, beim neuen Arbeitgeber besteht ein Tarifvertrag, welcher mit derselben Gewerkschaft abgeschlossen wurde, wie der bislang geltende.
- Nach Ablauf des Jahres besteht eine Weitergeltung der arbeitsvertraglichen Rechte der übergegangenen Arbeitnehmer inklusive der sogenannten „**statischen Weitergeltung**“ der Rechte aus dem bisherigen Tarifvertrag. Dies bedeutet, die Rechte aus dem bislang geltenden Tarifvertrag bestehen „in eingefrorener“ Form weiter, und können nur durch Änderungskündigung bzw. einvernehmlicher Regelung zum Nachteil der übergegangenen Arbeitskräfte geändert werden.
- Es findet beim Betriebsübergang keine Kündigung statt, d. h. das Arbeitsverhältnis geht „automatisch“ über.
- Der Personalrat der Stadt Bedburg verliert mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Betriebes bzw. der Beschäftigten das personalrechtliche Vertretungsmandat.

Besuchszeiten:

montags bis freitags von	8:30 - 12:00 Uhr
montags und dienstags von	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 - 18:00 Uhr

Konten:

Commerzbank	(BLZ 375 400 50)	4405767
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Kaster	(BLZ 370 502 99)	187 001 650
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	24859 - 501
Volksbank Erft e.G., Geschäftsstelle Kaster	(BLZ 370 692 52)	200 004 000

STADT BEDBURG

Seite - 4 - zum Schreiben der Stadt Bedburg vom 30. November 2005

- Die / der jeweilig betroffene Beschäftigte kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses jedoch innerhalb eines Monats nach Zugang der Information über den Übergang widersprechen.
- Folge eines evtl. Widerspruchs: Das Arbeitsverhältnis geht nicht über, sondern bleibt beim bisherigen Arbeitgeber bestehen.

Da mit dem Übergang des Betriebsteils „Reinigung“ an ein bzw. mehrere wirtschaftliche Unternehmen regelmäßig die Arbeitsplätze der Reinigungskräfte wegfallen, und somit keine andere Einsatzmöglichkeit bestehen wird, wird den Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund ihres Widerspruchs nicht übergeht, voraussichtlich aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten betriebsbedingt gekündigt werden, wobei hierbei selbstverständlich eine Prüfung der arbeitsrechtlichen Regelungen erfolgen wird.

Ich bitte um Zustimmung gemäß dem Landespersonalvertretungsgesetz zu der beabsichtigten Maßnahme.

Mit freundlichem Gruß



Koerdt

Anlagen:

-§ 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung

-Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung des Ausschusses für Personal, Organisation und Finanzmanagement vom 18.10.2005

Besuchszeiten:

montags bis freitags von	8:30 - 12:00 Uhr
montags und dienstags von	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 - 18:00 Uhr

Konten:

Commerzbank	(BLZ 375 400 50)	4405767
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Kaster	(BLZ 370 502 99)	187 001 650
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	24859 - 501
Volksbank Erft e.G., Geschäftsstelle Kaster	(BLZ 370 692 52)	200 004 000